

# Cadit crux? – Das Kruzifix-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Von Wiss. Mit. Fabian Michl, Regensburg\*

Mit seinem Kruzifix-Urteil vom 3. 11. 2009 hat der EGMR eine regelrechte Diskussion um die Berechtigung von Kreuzen in Klassenräumen ausgelöst. Zwar bezog sich die Entscheidung auf die Situation in Italien, doch drängt sich die Frage auf, ob sie auch in Deutschland Folgen haben wird. Im Freistaat Bayern sind die Kreuze auch nach dem berühmt gewordenen Kruzifix-Beschluss des BVerfG in Klassenräumen anzutreffen. Ob sich die Rechtsprechung des EGMR auch darauf auswirken kann, soll neben der Darstellung des Kruzifix-Urteils vor dem Hintergrund des case laws zum Erziehungsrecht und zur Religionsfreiheit in der EMRK Gegenstand dieses Beitrags sein.

## I. Einleitung

Der EGMR sah sich nach seinem Kruzifix-Urteil vom 3. 11. 2009 europaweiter heftiger Kritik ausgesetzt. Diese Kritik ist auch in Deutschland laut zu vernehmen und weckt Erinnerungen an die politischen und juristischen Streitigkeiten in der Folge des sog. Kruzifix-Beschlusses des BVerfG<sup>1</sup>. Im Folgenden wird die Entscheidung des EGMR im Lichte des bisherigen case laws zu den einschlägigen Vorschriften dargestellt (II). Außerdem sollen Konsequenzen des Urteils für die Situation in Bayern aufgezeigt werden, wo die Rechtslage seit dem verfassungsgerichtlichen Beschluss zwar eine Änderung erfahren hat, die Kreuze aber immer noch in Klassenräumen anzutreffen sind (III). Diese Betrachtung zeigt zugleich exemplarisch die Bedeutung der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung des Grundgesetzes.

## II. Der Fall Lautsi gegen Italien<sup>2</sup>

### 1. Sachverhalt

Die italienische Staatsangehörige L ist Mutter zweier Söhne, die von 2001 bis 2002 eine staatliche Mittelschule besuchten. Die Kinder waren damals elf beziehungsweise dreizehn Jahre alt. In jedem Klassenzimmer der Schule war ein Kruzifix angebracht. L sah die Kruzifixe als unvereinbar mit dem Laizitätsgrundsatz an, dem gemäß sie ihre Kinder erziehen wollte. Gegen die Entscheidung der Schulleitung, die Kruzifixe hängen zu lassen, beschritt sie erfolglos den nationalen Rechtsweg unter Berufung auf ihre Rechte aus Vorschriften der italienischen Verfassung sowie aus Art. 9 EMRK. Der italienische Staatsgerichtshof wies die Beschwerde der L zurück, da das Kreuz die laizistischen Werte der italienischen Verfassung und der Zivilgesellschaft zum Ausdruck bringe. Die Rechtsgrundlage für das Anbringen von Kruzifixen findet sich in einem Königlichen Dekret von 1924<sup>3</sup>, wonach jedes Klassenzimmer – neben einer Nationalfahne und einem Portrait des Königs – mit einem Kruzifix auszustatten ist. Ein weiteres Königliches Dekret rechnet Kruzifixe zur Grundausrüstung der Klassenräume<sup>4</sup>. Am 27.7.2006 legte L Individualbeschwerde gem. Art. 34 EMRK beim EGMR in ihrem und im Namen ihrer Söhne ein. Sie sah sich und ihre Söhne insbesondere in ihren Rechten auf Erziehung respektive Bildung aus Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK (1. ZP-EMRK) sowie in ihrer Glaubensfreiheit aus Art. 9 EMRK verletzt.

### 2. Bisherige Rechtsprechung des EGMR zum elterlichen Erziehungsrecht

Im Zentrum der rechtlichen Bewertung des Falles steht das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 2 des 1. ZP-EMRK. Der Ge-

richtshof nimmt sein case law zu diesem Recht in seine Entscheidungsgrundsätze mit auf. Dabei geht es um den materiellen Gehalt der folgenden Vorschrift:

»Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.«

#### a) Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen gegen Dänemark

1976 war der EGMR aufgrund mehrerer Beschwerden gegen den obligatorischen Sexualkundeunterricht an dänischen Schulen erstmals mit dem Recht auf Bildung sowie dem Erziehungsrecht der Eltern befasst und stellte wesentliche Grundprinzipien zum Verständnis der Vorschrift auf. Es führte aus, dass die beiden Sätze des Artikels zusammen gelesen werden müssten, d. h. dass das Grundrecht der Eltern auf Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen (S. 2) auf dem allgemeinen Grundrecht auf Bildung basiere, wobei nicht zwischen öffentlichen und privaten Schulen unterschieden werde. Art. 2 S. 2 des 1. ZP-EMRK ziele auf die Möglichkeit eines Pluralismus im Erziehungswesen ab, der wesentlich zur Erhaltung einer »demokratischen Gesellschaft« i. S. der EMRK beitrage und vom staatlichen Unterricht angestrebt werden müsse<sup>5</sup>. Des Weiteren müsse die Vorschrift im Lichte der Art. 8, 9 und 10 EMRK gelesen werden; es seien also das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), die Glaubensfreiheit (Art. 9 EMRK) – der Eltern und der Kinder – sowie die Informationsfreiheit (Art. 10 EMRK) bei der Auslegung des Rechts auf Bildung und des Erziehungsrechts zu beachten. Dem Staat komme überdies eine Wächterfunktion hinsichtlich einer sachlichen, kritischen und pluralistischen Weitergabe von Informationen des Lehrplans zu. Es sei ihm dabei verboten, eine Indoktrinierungsabsicht zu verfolgen, die die elterlichen Überzeugungen missachtet<sup>6</sup>.

#### b) Campbell und Cosans gegen das Vereinigte Königreich

Zwölf Jahre später stützten zwei Mütter ihre Beschwerden gegen Körperstrafen an öffentlichen Schulen in Schottland u. a. auf das elterliche Erziehungsrecht. Streitig war insbesondere, was unter »weltanschaulichen Überzeugungen«<sup>7</sup> zu verstehen sei. Für den EGMR sind dies »solche Überzeugungen, die in einer ›demokratischen Gesellschaft‹ Achtung verdienen und mit der menschlichen Würde nicht unvereinbar sind; sie dürfen des Weiteren nicht dem Grundrecht des Kindes auf Bildung zuwiderkommen.«

\* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer Abgeordneten des Bayerischen Landtags. Er bedankt sich für die wohlwollende Unterstützung bei PROF. DR. ROBERT UERPMANN-WITZACK (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht, Universität Regensburg).

<sup>1</sup> BVerfGE 93, 1.

<sup>2</sup> EGMR Urt. v. 3. 11. 2009 (Lautsi ./ Italien) Beschw. Nr. 30814/06.

<sup>3</sup> Art. 118 Regio Decreto 30 aprile 1924, n. 985 (GU n. 148 pag. 2363 del 25/06/1924).

<sup>4</sup> Art. 119 Regio Decreto 26 aprile 1928, n. 1723 (GU n. 176 del 30/07/1928).

<sup>5</sup> EGMR Urt. v. 7. 12. 1976 (Kjeldsen u. a. ./ Dänemark) = EuGRZ 1976, 478 (483).

<sup>6</sup> EGMR EuGRZ 1976, 478 (485).

<sup>7</sup> Im französischen Originaltext »convictions philosophiques«, im englischen »philosophical convictions«.

derlaufen.<sup>8</sup> Freilich ist diese Definition in ihrer Weite nicht gerade aussagekräftig und lässt großen Spielraum für Interpretationen<sup>9</sup>. Eindeutiger ist die Begriffsbestimmung des Verbs »achten«<sup>10</sup>, dessen Bedeutung über bloßes »anerkennen« oder »in Erwägung ziehen«<sup>11</sup> hinausgeht. Neben einer vorwiegenden negativ verpflichtenden Komponente impliziert »achten« auch positive Verpflichtungen des Staates<sup>12</sup>.

### c) *Valsamis* und *Efstratiou* gegen Griechenland sowie *Folgerø* und andere gegen Norwegen

Im 1996 entschiedenen Fall *Valsamis* und *Efstratiou* weigerten sich zwei Schülerinnen aus religiösen Gründen – sie und ihre Eltern waren Zeugen Jehovas –, an einer von der staatlichen Schule organisierten Parade anlässlich des Staatsfeiertags zum Gedenken an den Kriegsausbruch zwischen Griechenland und Italien 1940 teilzunehmen, woraufhin die Schulleitung disziplinarische Maßnahmen einleitete. Der EGMR griff bei der Auslegung des Art. 2 des 1. ZP-EMRK auf die beiden vorhergehenden Urteile zurück, lehnte aber im Ergebnis eine Verletzung ab<sup>13</sup>. Schließlich sah der Gerichtshof bei der Entscheidung in der Rechtssache *Folgerø* unter Anwendung der oben dargestellten Prinzipien in der obligatorischen Teilnahme von nicht-christlich erzogenen Kindern am Unterricht in »Christentum, Religion und Philosophie« in Norwegen einen Verstoß gegen das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 2 des 1. ZP-EMRK; der Staat sei seiner Wächterrolle über eine sachliche, kritische und pluralistische Informationsvermittlung nicht nachgekommen<sup>14</sup>.

### 3. Die Entscheidung in der Sache *Lautsi* gegen Italien

#### a) Erweiterung der Grundsätze

Der EGMR erweitert in der vorliegenden Entscheidung seine Grundsätze um die bildreiche Formulierung, dass »die Schule keine Bühne für missionarische Unternehmungen oder Predigten sein soll, sondern ein Ort der Begegnung verschiedener Religionen und Weltanschauungen, an dem die Schüler Kenntnisse über ihre jeweiligen Vorstellungen und Traditionen erlangen können.«<sup>15</sup> Diese Beschreibung der Zielsetzung staatlichen Unterrichts entstammt in wörtlicher Übersetzung einem Papier des norwegischen Parlaments, das dem EGMR im *Folgerø*-Fall vorlag<sup>16</sup>, und unterstreicht den pluralistischen Grundgedanken, den die Richter der Schulbildung beimessen, in besonderer Weise.

#### b) Anwendung der Grundsätze

Der Fall *Lautsi* muss im Lichte dieser Grundsätze beurteilt werden. Es stellt sich also die Frage, ob der Staat seiner negativen Verpflichtung aus Art. 2 des 1 ZP-EMRK nachgekommen ist, weder direkt noch indirekt<sup>17</sup> Schülern einen Glauben aufzudrängen (Neutralitätsgebot), und seiner positiven Pflicht zur Gewährleistung einer pluralistischen Wissensvermittlung Genüge getan hat<sup>18</sup>.

Diese Pflichten bestehen, so die Straßburger Richter, an Orten, an denen Personen vom Staat abhängig oder besonders verwundbar sind. Die Schule stelle solch einen sensiblen Ort dar, denn die staatliche Zwangsgewalt wirke dort auf Persönlichkeiten ein, denen – je nach Reife des Kindes – die Fähigkeit zur distanzierten und kritischen Würdigung von religiösen Botschaften fehle, welche nach staatlicher Präferenz ausgewählt wurden<sup>19</sup>. Es wird deutlich, dass schon wegen der Beeinflussbarkeit der kindlichen Meinungsbildung der Staat gehalten ist, sich einer einseitigen Parteinahme zu enthalten.

Im Anschluss ist die Frage zu klären, welchen Aussagecharakter das Kruzifix hat. Für die italienische Regierung trägt es neben der religiösen Aussage v. a. eine neutrale und laizistische Bedeutung in sich, angesichts der italienischen Geschichte und Tradition, welche eng mit dem Christentum verbunden seien<sup>20</sup>. Nach Ansicht des Gerichtshofs hingegen hat das Kruzifix eine Mehrzahl von

Bedeutungen, unter denen die religiöse Bedeutung aber vorherrschend ist<sup>21</sup>. Die Präsenz des Kruzifixes in Klassenzimmern gehe zudem über die Verwendung des Symbols in historischen Kontexten hinaus. In einer anderen Entscheidung hat der Gerichtshof bereits geurteilt, dass der im gesellschaftlichen und geschichtlichen Sinne traditionelle Charakter einer Eidesformel dieser nicht ihre religiöse Natur nehme<sup>22</sup>. Er kommt also zu dem Schluss, dass es sich beim Kruzifix um ein vorwiegend religiöses Symbol handelt und die Beimessung anderer, religionsferner Bedeutungen an dieser Bewertung nichts ändert. Der Gerichtshof nimmt damit all denen den Wind aus den Segeln, die dem Kruzifix eine überwiegend zivilisatorisch-kulturelle Bedeutung zuschreiben wollen.

In *concreto* muss ein Widerspruch der Aussage des Kruzifixes zu den weltanschaulichen Überzeugungen der L bestehen. Über diese Überzeugungen ist dem Urteilstext nicht mehr zu entnehmen, als dass sie nicht katholisch sind<sup>23</sup> und ihnen der Laizitätsgedanke zugrunde liegt<sup>24</sup>. Sie erreichten, so der EGMR, aber einen Grad an Ernsthaftigkeit und Kohärenz, der hinreicht, um die obligatorische Anbringung des Kruzifixes als im Konflikt mit diesen Überzeugungen anzusehen. L könne in der Anbringung und Ausstellung des Kruzifixes eine Parteinahme des Staates zugunsten der katholischen Religion sehen, zumal die katholische Kirche dem Kruzifix »offiziell« die Bedeutung einer Grundbotschaft beimesse<sup>25</sup>. Die Messlatte für die entgegenstehenden Überzeugungen hängt der Gerichtshof also denkbar tief.

Das Kruzifix könne, so der Gerichtshof weiter, von Schülern aller Altersstufen unschwer als religiöses Zeichen aufgefasst werden. Durch seine Gegenwart empfänden sie das Lernumfeld als eines von einem vorgegebenen Glauben geprägtes. Was geeignet ist, einige gläubige Schüler zu ermuntern, könne für Schüler anderer Glaubens oder bekenntnislose in emotioneller Hinsicht störend sein. Diese Gefahr sei besonders bei Schülern gegeben, die einer religiösen Minderheit angehören<sup>26</sup>. Im Rahmen des öffentlichen Unterrichtswesens werde das Kruzifix notwendig als Bestandteil der schulischen Umgebung wahrgenommen und könne als »starkes äußeres Zeichen« angesehen werden, stellt der EGMR unter Verweisung auf seine Kopftuch-Entscheidung von 2001<sup>27</sup> fest. In dieser hatte der Gerichtshof über die Vereinbarkeit eines Kopftuchverbots für eine schweizerische Lehrkraft mit der EMRK

<sup>8</sup> EGMR Urt. v. 25. 2. 1982 (Campbell und Cosans ./ Vereinigtes Königreich) = EuGRZ 1982, 153 (156); vgl. schon EGMR Urteil v. 13. 8. 1981 (Young u. a. ./ Vereinigtes Königreich) = EuGRZ 1981, 559 (562).

<sup>9</sup> So auch FROWEIN in Frowein/Peukert, 3. Aufl. 2009, Art. 2 des 1. ZP, Rdn. 9.

<sup>10</sup> »respecter«/»respect«.

<sup>11</sup> In der maßgeblichen englischen Fassung des Urteils »acknowledgement« bzw. »take into account«.

<sup>12</sup> EGMR EuGRZ 1982, 153 (156).

<sup>13</sup> EGMR Urt. v. 18. 12. 1996 (Valsamis und Efstratiou ./ Griechenland) = ÖJZ 1998, 114.

<sup>14</sup> EGMR Urt. v. 29. 6. 2007 (Folgerø u. a. ./ Norwegen) = NVwZ 2008, 1217.

<sup>15</sup> EGMR Lautsi ./ Italien, § 47.

<sup>16</sup> EGMR Folgerø u. a. ./ Norwegen, §§ 15, 88. = NVwZ 2008, 1217 (1219), wo aber nur § 88 abgedruckt ist.

<sup>17</sup> EGMR Lautsi ./ Italien, § 48.

<sup>18</sup> EGMR Lautsi ./ Italien, § 49.

<sup>19</sup> EGMR Lautsi ./ Italien, § 48.

<sup>20</sup> EGMR Lautsi ./ Italien, §§ 35 und 51.

<sup>21</sup> EGMR Lautsi ./ Italien, § 51.

<sup>22</sup> EGMR Urt. v. 18. 2. 1999 (Buscarini u. a. ./ San Marino) = EuGRZ 1999, 213 = NJW 1999, 2957.

<sup>23</sup> EGMR Lautsi ./ Italien, § 30.

<sup>24</sup> EGMR Lautsi ./ Italien, § 7.

<sup>25</sup> EGMR Lautsi ./ Italien, § 53.

<sup>26</sup> EGMR Lautsi ./ Italien, § 55.

<sup>27</sup> EGMR Entsch. v. 15. 2. 2001 (Dahlab ./ Schweiz) = EuGRZ 2003, 595 = NJW 2001, 2871; vgl. SCHOCK JK 02, EMRK Art. 9/1; zum Kopftuch als Zeichen der Mehrheitsreligion EGMR Urt. v. 10. 11. 2005 (Sahin ./ Türkei) = EuGRZ 2006, 28; zur Kopftuchfrage in Deutschland vgl. EHLERS JK 01, GG Art. 4 I, II/18.

zu entscheiden. Seine Entscheidung fiel zugunsten des Verbots aus, da das Tragen des religiösen Symbols Kopftuch mit einer pluralistischen Wissensvermittlung nicht vereinbar sei<sup>28</sup>. Die Gleichstellung von Kopftuch und Kruzifix in ihrer Aussagekraft als »starke äußere Zeichen« ist bemerkenswert. Man kann davon ausgehen, dass das Kruzifix nachgerade das stärkere äußere Zeichen ist. Es besteht doch ein augenfälliger Unterschied darin, ob einem Kleidungsstück, das in vielen Kulturen Verwendung findet, eine religiöse Bedeutung zugeschrieben oder ein so eindeutig belegtes Zeichen wie das Kruzifix beurteilt wird.

Die negative Glaubensfreiheit erstreckt sich auch auf Praktiken und Symbole, die konkret oder abstrakt einen Glauben, eine Religion oder Atheismus ausdrücken. Der Schutz dieser Freiheit sei besonders stark, wenn der Staat sich zu einem Glauben bekannt und der Adressat dieser Botschaft sich in einer Situation befindet, aus der er sich nicht ohne weiteres oder nur unter großen Anstrengungen und mit einem unverhältnismäßigen Opfer begeben kann<sup>29</sup>. Der EGMR kommt in Anbetracht der obligatorischen Anbringung der Kruzifixe folgerichtig zu dem Schluss, dass die Schüler – die sich ja an einem besonders grundrechtssensiblen Ort befinden – in ihrer Glaubensfreiheit beeinträchtigt sind. Zumal sei das Kruzifix so angebracht, dass man sich seines Anblicks nicht entziehen könne<sup>30</sup>.

Der beschriebene Eingriff in die negative Glaubensfreiheit der Kinder (Art. 9 EMRK) und in das elterliche Erziehungsrecht (Art. 2 des 1. ZP-EMRK) könne weder durch den Wunsch anderer Eltern nach einer religiösen Erziehung, noch durch die Notwendigkeit eines Kompromisses mit christlich orientierten gerechtfertigt werden<sup>31</sup>. Diese Auffassung ist nicht selbstverständlich. Sie ist eine klare Absage der Straßburger Richter an eine Abwägung grundrechtlicher Interessen der Gläubigen und der nicht Gläubigen im Rahmen der Kruzifix-Problematik. Damit verdeutlicht der EGMR, dass aus dem Erziehungsrecht gläubiger Eltern gerade kein Anspruch gegenüber dem Staat abzuleiten ist, Kruzifixe anzubringen. Der Staat muss also niemanden in seinem Glauben bestärken, indem er sich selbst zu einer Parteinahme hinreißen lässt. Im Lichte der Neutralitätspflicht, die der EGMR aus Art. 2 des 1. ZP-EMRK ableitet, erscheint diese Festlegung als konsequent. Vor dem Hintergrund eines effektiven Minderheitenschutzes i. S. einer besonderen Schutzwürdigkeit der negativen Glaubensfreiheit gegenüber der gläubigen Mehrzahl ist die Verneinung eines abwägbaren Interesses der durch das Kruzifix-Zeichen bestärkten Eltern angezeigt.

Der EGMR kann nicht erkennen, wie die Zurschaustellung von Kruzifixen, die vernünftigerweise in Verbindung mit dem Katholizismus (der Mehrheitsreligion in Italien) zu bringen sei, dem Pluralismus im Unterricht dienen soll, der für die Erhaltung einer »demokratischen Gesellschaft«, wie sie die EMRK versteht, notwendig ist<sup>32</sup>. In der Konsequenz verletzt diese Praxis das Erziehungsrecht der Eltern und die Glaubensfreiheit der Kinder<sup>33</sup>; es liegt also ein Verstoß gegen Art. 2 des 1. ZP-EMRK i. V. mit Art. 9 EMRK vor<sup>34</sup>.

#### 4. Stellungnahme

Liest man die Entscheidung in der Rechtssache *Lautsi* im Lichte des bisherigen *case laws* des EGMR zu Art. 2 des 1. ZP-EMRK i. V. mit Art. 9 EMRK, so ist die konsequente Anwendung der hergebrachten Grundsätze evident. Die Grundaussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 2 S. 2 des 1. ZP-EMRK) ist stets zusammen mit dem Bildungsrecht der Kinder (S. 1) und der Glaubensfreiheit (Art. 9 EMRK) zu lesen.
- Die von der EMRK avisierte »demokratische Gesellschaft« setzt eine sachliche, kritische und pluralistische Wissensvermittlung voraus, worüber der Staat zu wachen hat.
- Der Staat ist dabei zur absoluten Neutralität und Unvoreingenommenheit verpflichtet.

- Diese Pflicht trifft ihn insbesondere an sog. sensiblen Orten, wozu die Schule zu rechnen ist.
- Die negative Glaubensfreiheit verdient einen besonderen Schutz. Dieser ist umso stärker, wenn der Staat einen Glauben ausdrückt und die Adressaten dieser Botschaft sich ihr nur schwer entziehen können.

Schon unmittelbar nach der Veröffentlichung des Urteils wurde dem EGMR vorgeworfen, er habe in seiner Entscheidung die geschichtliche und kulturelle Bedeutung des Christentums für die Gesellschaft verkannt. So äußerten einige deutsche Politiker harsche Kritik. Nach Ansicht der bayerischen Bundes- und Europaministerin etwa erweisen die Straßburger Richter mit dem Urteil »dem Menschenrechtsgedanken einen Bären Dienst«, da das Kreuz Ausdruck gemeinsamer europäischer Werte sei<sup>35</sup>.

Der Kritik am EGMR-Urteil ist indes schwer zu folgen. So leugnet der Gerichtshof die Bedeutung des Kruzifixes als Symbol für gemeinsame europäische Werte nicht, gibt sogar zu, dass das Kruzifix verschiedene Aussagen ausdrücken kann<sup>36</sup>. Er stellt aber fest, dass die zentrale Aussage eine religiöse ist. Dieser Feststellung wird man kaum widersprechen können, misst doch gerade die katholische Kirche dem Kruzifix ebendiese Bedeutung bei. So ist das Bildnis des gekreuzigten Jesu seit jeher Symbol des christlichen Glaubens<sup>37</sup> und wird auch von jedermann als solches verstanden. Bei der Beurteilung kann es nur auf die vorwiegende Konnotation eines Symbols ankommen, nicht auf die vielschichtigen parallelen Assoziationen und Aussagen, die einem solchen Zeichen unter verschiedenen Gesichtspunkten anhaften mögen. So wird man heute vernünftigerweise auch die Mondsichel (»Halbmond«) als Zeichen des Islams begreifen, auch wenn ihre Stütze im Koran eine schwache ist<sup>38</sup> und sie ebenso in vielen anderen – teilweise vorislamischen Kulturreihen – als kultisch-religiöses Symbol dient(e)<sup>39</sup>. Das Kruzifix ist ein Symbol, das bei objektiver Betrachtung den christlichen Glauben repräsentiert. Folgerichtig ist die Zurschaustellung des Kruzifixzeichens der Ausdruck einer Religion, mögen dabei auch andere, bei unvorgenommener Wahrnehmung untergeordnete Bedeutungen mitschwingen. Dem Staat aber ist die einseitige Parteinahme zugunsten eines Glaubens, einer Religion oder des Atheismus – wie oben aufgezeigt – verboten. Er hat besonders im Unterrichtswesen den Pluralismus zu gewährleisten, wie er von der EMRK vorausgesetzt wird. Drückt er eine Präferenz für einen Glauben aus, so handelt er entgegen dieser Verpflichtung; dies ist bei der Zurschaustellung des Kruzifixes nach den Kriterien, die der EGMR seit der *Kjeldsen*-Entscheidung von 1976 entwickelt hat, der Fall. In der vorliegenden Entscheidung bringt der EGMR gerade keine Wertung über die Bedeutung des Christentums für die europäische Gesellschaft zum Ausdruck, sondern wendet schlicht die Grundsätze an, die für ein sachliches, aufgeklärtes Unterrichtswesen und den Schutz von Minderheiten

<sup>28</sup> EGMR EuGRZ 2003, 595 (596) = NJW 2001, 2871 (2873).

<sup>29</sup> EGMR Lautsi J. Italien, § 55.

<sup>30</sup> EGMR Lautsi J. Italien, § 54.

<sup>31</sup> EGMR Lautsi J. Italien, § 56.

<sup>32</sup> EGMR Lautsi J. Italien, § 56.

<sup>33</sup> EGMR Lautsi J. Italien, § 57.

<sup>34</sup> EGMR Lautsi J. Italien, § 58.

<sup>35</sup> Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei v. 3.11.2009. Europaministerin Müller kritisiert Straßburger Urteil gegen Kreuze in Klassenzimmern; <http://www.bayern.de/Pressemitteilungen-426.10276251/index.htm>.

<sup>36</sup> EGMR Lautsi J. Italien, § 51.

<sup>37</sup> Vgl. 1 Korinther 1,23: »Wir dagegen verkündigen Christus als den Gekreuzigten ...«

<sup>38</sup> Vgl. Sure 2, 189.

<sup>39</sup> Man denke an die Darstellung auf der sog. Himmelsscheibe von Nebra, aber auch die religiöse Bedeutung in der phönizischen und griechischen Kultur oder gar an die christliche Beschreibung der sog. »regina coeli« (Offenbarung 12,1).

ten notwendig sind. Dass die Anbringung und Zurschaustellung des Kruzifixes in Klassenräumen *per se* menschenrechtswidrig ist, weil dies entgegen der aus Art. 2 des 1. ZP-EMRK i. V. mit Art. 9 EMRK resultierenden staatlichen Pflichten geschieht, die der EGMR unabhängig von der Entscheidung über das Kruzifix entwickelt hat, ist daher das Ergebnis einer juristischen Bewertung, die den unterschiedlichen gesellschaftlichen, politischen und religiösen Ansichten zu der Streitfrage Rechnung trägt und der Vernunft im Ergebnis den Vorzug gibt.

### III. Auswirkungen auf die Situation in Bayern

Dass die deutsche Kritik am Kruzifix-Urteil überwiegend aus Bayern kommt, ist angesichts der dortigen Rechtslage nicht weiter verwunderlich. Die Kreuze sind auch nach dem *BVerfG*-Beschluss noch in den bayerischen Klassenräumen anzutreffen. Auf den Beschluss des *BVerfG* und die politischen, weltanschaulichen und juristischen Kontroversen darüber kann hier aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden<sup>40</sup>, jedoch sollen die gegenwärtige Rechtslage im Freistaat beleuchtet und eventuelle Konsequenzen aus dem EGMR-Urteils für die bayerische Regelung aufgezeigt werden.

#### 1. Rechtslage in Bayern

Die Regelung über die Kruzifixe (bzw. zutreffender Kreuze)<sup>41</sup> findet sich heute<sup>42</sup> in Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG):

»Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns wird in jedem Klassenraum ein Kreuz angebracht. Damit kommt der Wille zum Ausdruck, die obersten Bildungsziele der Verfassung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Werte unter Wahrung der Glaubensfreiheit zu verwirklichen. Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch die Erziehungsberechtigten widersprochen, versucht die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine gütliche Einigung. Gelingt eine Einigung nicht, hat er nach Unterrichtung des Schulamts für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit, soweit möglich, zu berücksichtigen.«

Der Unterschied zur Situation in Italien tritt in der Widerspruchs- und Schlichtungsregelung der Sätze 3 und 4 klar zutage. Während in Italien die obligatorische Anbringung keine Ausnahmen zulässt, ist es in Bayern möglich, dass sich Erziehungsberechtigte gegen die Kreuze zur Wehr setzen.

#### 2. Kontroversen und Rechtsprechung zu Art. 7 Abs. 3 BayEUG

Man kann indes bezweifeln, ob die Widerspruchsregelung selbst mit dem Grundgesetz vereinbar ist<sup>43</sup>. Der *BayVerfGH* ging von der Verfassungskonformität der Regelung aus und bürdete dem Widersprechenden eine erhebliche Darlegungslast auf. So müsse dieser Gründe vorbringen, die in objektiv nachvollziehbarer Weise darzulegen seien und nicht missbräuchlich sein dürften<sup>44</sup>. Grundlegend setzte sich in der Folge das *BVerwG* mit Art. 7 Abs. 3 BayEUG auseinander<sup>45</sup>. Den Maßstab, den der *BayVerfGH* an den Widerspruch anlegt, hält das *BVerwG* für überzogen und verlangt lediglich, dass die Widerspruchsgrundlage einen subjektiv ernstlichen Zusammenhang zwischen der individuell-subjektiven Weltanschauung und dem Widerspruch gegen das Kreuz erkennen lassen muss<sup>46</sup>. Dass die Darlegungspflicht in verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar sei, begründet das *BVerwG* mit den einander widersprechenden Grundrechtspositionen der Eltern, die auf das Kreuz Wert legen, und derer, die das Kreuz ablehnen; dieses Spannungsverhältnis meint das *BVerwG* durch seine Auslegung der S. 3 und 4 des Art. 7 Abs. 3

BayEUG im Wege der praktischen Konkordanz ausgleichen zu müssen<sup>47</sup>. Die Richter stellen also fest, dass der Staat grds. Kreuze anbringen darf, um Schüler und Eltern bei der Ausübung ihrer Religionsfreiheit zu unterstützen. Begrenzt wird diese Befugnis des Staates dadurch, dass sich beim Fehlen zumutbarer Ausweichmöglichkeiten letztlich der Widersprechende durchsetzen muss, um seine negative Glaubensfreiheit nicht auszuöhnen<sup>48</sup>. In der bundesrichterlichen Interpretation der Vorschrift ergibt sich aus ihr – was der Wortlaut mit dem Verweis auf den »Willen der Mehrheit« nicht recht zum Ausdruck bringt – eine Anspruchsgrundlage des Widersprechenden auf Abnahme des Kreuzes<sup>49</sup>. Das *BVerwG* äußert indes grundlegende Bedenken gegen die Widerspruchsregelung. So provoziere Art. 7 Abs. 3 BayEUG durch die Anbringung der Kreuze in einem ersten Schritt einen Konflikt, der dann nachträglich durch Widerspruch und Schlichtung gelöst werden soll<sup>50</sup>. Außerdem erkennen die Richter, dass diejenigen, die das Kreuz nicht wünschen, Gefahr liefern mit dem erkennbar werdenen Verlangen nach seiner Entfernung, aus dem Blickwinkel der anders denkenden Mehrheit in die Rolle von »Unruhestiftern« zu geraten, die eine Veränderung bestehender Zustände anstreben. In die Defensive gedrängt würden sie entweder nachgeben oder sich umso heftiger zur Wehr setzen. Auf diese Weise könne es dazu kommen, dass die »friedliche Koexistenz« gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen im Streit um die Be seitigung des Kreuzes eher gefährdet denn gewährleistet wird<sup>51</sup>. Dennoch kommen die Bundesrichter – vom Gedanken der praktischen Konkordanz geleitet – zu dem Schluss, dass Art. 7 Abs. 3 BayEUG in verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz im Einklang stehe. Eine wesentliche Frage wird vom *BVerwG* allerdings nicht zufriedenstellend beantwortet, nämlich, wie die Anbringung der Kreuze mit dem Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates zu vereinbaren ist<sup>52</sup>. Das Neutralitätsgebot ergibt sich aus dem Zusammenspiel des Art. 137 WRV (über Art. 140 GG inkorporiertes Verfassungsrecht) mit Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 3 und Art. 33 Abs. 3 GG<sup>53</sup>. Das *BVerwG* referiert nur die herrschende Meinung, nach der »Neutralität« nicht mit Laizismus gleichgesetzt werden können. Trotz des Verständnisses einer »vorsorgenden Neutralität«<sup>54</sup>, darf der Staat auch nach der herrschenden Auffassung sich nicht mit einer Religion identifizieren<sup>55</sup>. Stellt die Anbringung von Kreuzen in Schulen eine solche Identifikation mit dem Christentum dar? Die Antwort auf diese sich aufdrängende Frage blieb das *BVerwG*

<sup>40</sup> Vgl. die zahlreichen Nachweise bei Maunz/Dürig/BADURA Grundgesetz, 53. Aufl., Art. 7, Fn. 51. Kritisch bereits vor dem Kruzifix-Beschluss des *BVerfG* KUNIG JK 92, GG Art. 4 I/7.

<sup>41</sup> Die Unterscheidung, die etwa LINK (NJW 1995, 3353) feinsinnig zwischen Kruzifix – also Kreuz mit Gekreuzigtem – und schlichtem Kreuz macht, ändert an der Einordnung als Symbol des Christentums und damit auch an der juristischen Bewertung nichts.

<sup>42</sup> Also nachdem das *BVerfG* die alte Regelung in der Bayerischen Volks schulordnung für grundgesetzwidrig und nichtig erklärt hat.

<sup>43</sup> CZERMAK Das bayerische Kruzifix-Gesetz und die Entscheidung des *BayVerfGH* vom 1. 8. 1997 DÖV 1998, 107 (110).

<sup>44</sup> BayVerfGHE 50, 156 (176 f.).

<sup>45</sup> BVerwGE 109, 40.

<sup>46</sup> BVerwGE 109, 40 (54 ff.).

<sup>47</sup> BVerwGE 109, 40 (52 f.).

<sup>48</sup> BVerwGE 109, 40 (56 f.); so auch schon BayVerfGHE 50, 156 (174).

<sup>49</sup> NOTTE NVwZ 2000, 891 (892).

<sup>50</sup> BVerwGE 109, 40 (49).

<sup>51</sup> BVerwGE 109, 40 (42).

<sup>52</sup> Kritisch auch NOTTE NVwZ 2000, 891 (893 f.).

<sup>53</sup> BVerfGE 19, 206 (216); Maunz/Dürig/KORIOTH 53. Aufl., Art. 137 WRV, Rdn. 9 m. w. N.

<sup>54</sup> BVerwGE 109, 40 (47).

<sup>55</sup> v. Mangoldt/Klein/Starck/v. CAMPENHAUSEN Grundgesetz, Bd. 3, 5. Aufl. 2005, Art. 140, Rdn. 34; JARASS/Pierothe Grundgesetz, 10. Aufl., Art. 4 Rdn. 5; Dreier/MORLOK Grundgesetz, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Art. 4 Rdn. 147 m. w. N.

schuldig, obgleich das Kreuz das Glaubenssymbol des Christentums schlechthin ist, wie bereits im Kruzifix-Beschluss des *BVerfG* festgestellt wird<sup>56</sup>. Das *BVerfG* führte dort auch weiter aus, dass die Ausstattung eines Gebäudes oder eines Raums mit einem Kreuz bis heute als gesteigertes Bekenntnis des Besitzers zum christlichen Glauben verstanden wird. Die Verfassungsrichter vermeiden aber ebenso wie die Richter des *BVerwG* die Auseinandersetzung mit dem Neutralitätsgebot als solchem. Ob eine unzulässige Identifikation mit einer Religion vorliegt, ist also von der Rechtsprechung nicht hinreichend geklärt. »Ist es [das Kreuz] immer *auch* ein religiöses Symbol, überschreitet der Staat, wenn er es *von sich aus* als ›starker Arm‹ einer bestimmten Religionsgemeinschaft aufhängt, die Grenze der Nichtidentifikation und verletzt damit das Neutralitätsgebot.«, beantwortet *Notte* diese – sich unweigerlich aufdrängende – Frage<sup>57</sup>.

### **3. Neubewertung des Art. 7 Abs. 3 BayEUG im Lichte des Kruzifix-Urteils des EGMR**

Möglicherweise muss die bayerische Regelung infolge des Kruzifix-Urteils neu beurteilt werden. Bei der Auslegung des Grundgesetzes sind nämlich auch Inhalt und Entwicklungsstand der Europäischen Menschenrechtskonvention in Betracht zu ziehen; so dient auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes<sup>58</sup>. Der EMRK kommt ein »quasi verfassungsrechtlicher Rang«<sup>59</sup> zu. Folglich ist auch das Kruzifix-Urteil in Deutschland zu beachten, obwohl eine direkte Verpflichtung aus dem Urteil ausgeschlossen ist, da nicht die Bundesrepublik, sondern Italien Partei des Rechtsstreits gem. Art. 46 Abs. 2 EMRK war.

Das *BVerwG*-Urteil, welches von der Verfassungsmäßigkeit des Art. 7 Abs. 3 BayEUG ausgeht, unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von den Ansichten der Straßburger Richter. So gehen die Bundesrichter bei der Rechtfertigung der durch Art. 7 Abs. 3 S. 3 BayEUG auferlegten Darlegungspflicht des Widersprechenden von dem Bestehen widerstreitender Grundrechtspositionen der Eltern aus und wollen diese durch praktische Konkordanz ausgleichen. Der EGMR stellt hingegen klar fest, dass die Anbringung der Kruzifixe nicht durch das Begehren anderer Eltern gerechtfertigt werden könne, die sich durch das Symbol im Glauben bestärkt fühlen. Er gibt hier der negativen Religionsfreiheit ohne Einschränkung den Vorzug. Zudem liefert der Gerichtshof auch einen wichtigen Anhaltspunkt zur Interpretation des staatlichen Neutralitätsgebots, wenn er davon ausgeht, dass Italien gegen die Pflicht zur Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit verstossen habe. Er sieht im Anbringen von Kruzifixen eine Identifikation mit dem Katholizismus, welche unvereinbar ist mit der

Wächterrolle des Staates über einen sachlichen, kritischen und pluralistischen Unterricht. Der EGMR stellt überdies deutlicher als das *BVerwG* fest, dass das Kruzifix ein v. a. religiös zu verstehendes Symbol sei. Lässt man diese Erwägungen des EGMR, die den materiellen Gehalt des Art. 2 des 1. ZP-EMRK i. V. mit Art. 9 EMRK konkretisieren, in eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Art. 7 BayEUG einfließen, wird deutlich, dass die Parteinahme des Staates zugunsten des Christentums jedenfalls gegen das staatliche Neutralitätsgebot (Identifikationsverbot) verstößt. Statt unvoreingenommen einen Pluralismus im Bildungswesen zu gewährleisten, bürdet der Staat anders Denkenden die Pflicht zur Darlegung ihres inneren Konflikts mit dem Kreuz auf und drängt sie damit in die Ecke der »Unruhestifter« und »Querulanten«. Diese Praxis steht im Widerspruch zur »demokratischen Gesellschaft« die nicht nur die EMRK, sondern auch das Grundgesetz im Blick hat. Berücksichtigt man also die Wertungen der EMRK bei der grundgesetzlichen Überprüfung des Art. 7 Abs. 3 BayEUG – insbesondere im Hinblick auf die staatliche Neutralität –, muss man die Vorschrift für verfassungswidrig halten.

### **IV. Fazit**

Es zeigt sich also, dass das Urteil des EGMR in der Rechtssache *Lautsi* unter Fortführung der bisherigen Rechtsprechung einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Erziehungsrechts der Eltern und der negativen Glaubensfreiheit der Schüler leistet, die der staatlichen Parteinahme für eine Religion ausgesetzt sind. Den Richtern schwelt ein neutraler, unvoreingenommener Staat vor, der auch nicht latent missionarisch auf Schüler einwirken darf. Nur so kann nach der überzeugenden Auffassung des Gerichtshofs ein Pluralismus gewährleistet werden, welcher Grundvoraussetzung für jede demokratische Gesellschaft ist.

Mit Blick auf die Situation in Bayern ist festzuhalten, dass die dortige Praxis gegen das Grundgesetz verstößt. Um die Nichtigkeit des Art. 7 Abs. 3 BayEUG festzustellen bedarf es indes einer Entscheidung des *BVerfG* – sei es nach Vorlage gem. Art. 100 Abs. 1 S. 2 GG oder im Wege einer abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG. Angesichts der hoch umstrittenen Vorschrift und der Regelmäßigkeit der sich damit beschäftigenden Verfahren<sup>60</sup> ist anzunehmen, dass eine erneute Entscheidung des *BVerfG* nicht allzu lange auf sich warten lassen wird.

<sup>56</sup> BVerfGE 93, 1 (19); vgl. auch BayVerfGHE 50 156 (167).

<sup>57</sup> NOTTE NVwZ 2000, 891 (894).

<sup>58</sup> BVerfGE 74, 358 (370); im Grundsatz ebenso BVerfGE 111, 307; zum Ganzen Voßkuhle NVwZ 2010, 1 (4).

<sup>59</sup> EHLERS in DERS. (Hrsg.) Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 3. Aufl. 2009, S. 32.

<sup>60</sup> Vgl. neben BVerfGE 109, 40 auch BayVGH NVwZ 2002, 1000; VG Augsburg KirchE 46, 35 sowie VG Augsburg Urt. v. 14. 8. 2008, Au 2 K 07.347.